

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

SP-Fraktion (Sprecher: Gemperle-Goldach)

Art. 53 Abs. 2:

Rückweisung

an die vorberatende Kommission.

Begründung:

Art. 53 Abs. 2 legt fest, dass der Härtefallausgleich nicht den durchschnittlichen Betrag der letzten drei Jahre im direkten Finanzausgleich überschreiten darf. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden einen Steuerfuss über der von Art. 47 definierten Interventionsgrenze bzw. den in Art. 50 definierten Härtefallausgleichssteuerfuss erheben müssen.

Die konkreten Auswirkungen sind gemäss den Berechnungen des Finanzdepartementes wie folgt:

- 6 Gemeinden trifft es mit einem Betrag von 5 und weniger Steuerfussprozenten;
- 1 Gemeinde trifft es mit mehr als 7 Steuerfussprozenten.

Diese Gemeinden haben einen höheren Steuerfuss, als ihn die Interventionsgrenze definiert.

Mit der Rückweisung hat die Kommission die Möglichkeit, in Art. 53 eine Lösung zu kreieren, welche diese nicht akzeptablen störenden Auswirkungen verhindert.